

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)  
FAX: 0711 126-2881

Regierungspräsidium Tübingen

[poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de)

Nachrichtlich  
Regierungspräsidien Abt. 5  
Stuttgart,  
Karlsruhe,  
Freiburg  
Tübingen

Verteiler: VL UM RP 5

Stuttgart 08.07.2015  
Name Klaus Nagel  
Durchwahl 0711 126-2673  
Aktenzeichen 25-382/8/60  
(Bitte bei Antwort angeben!)

**Erweiterung des Einzugsbereichs von Deponien,  
Planrechtfertigung**

**Schreiben vom 09.12.2014, Az.: 544.2-4/8983.01-00**

Mit o.g. Schreiben hat das RP Tübingen angefragt, in welchen Fällen die Erweiterung des Einzugsbereichs, die Deponieerweiterung oder die Neuerrichtung einer Deponie eine wesentliche Änderung der planfestgestellten Deponie darstellt und damit einer Planrechtfertigung bedarf. Anlass sind Überlegungen einzelner öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (auch Gemeinden) aus dem Regierungsbezirk, im Hinblick auf das Großprojekt S21 Deponien neu zu errichten, bestehende Deponien bzw. das bislang beschränkte Einzugsgebiet zu erweitern.

Die im Schreiben dargestellte Sichtweise des RP T zur Frage der **wesentlichen Änderung** stellt die geltende Rechtslage dar. Insbesondere kommt es dabei auf die durch den Deponiebetrieb zu erwartenden Emissionen und die damit verbundenen Immissio-

nen an, wobei für diese Bewertung auf den bereits genehmigten Deponiebetrieb abzustellen ist. Auch wenn die planfestgestellte Gesamtkapazität bzw. die Jahresmenge nicht oder max. 10 % überschritten werden, (dies gilt in diesem Rahmen auch für den Lkw-Verkehr), stellt dies noch keine wesentliche Änderung dar. Eine Erweiterung des Abfallkatalogs ist insoweit nur dann von Belang, wenn der neue Abfall hinsichtlich seiner Eigenschaften nicht mit bereits zugelassenen Abfällen vergleichbar ist.

Ist eine wesentliche Änderung aufgrund einer Erweiterung des Einzugsgebietes zu bejahen, ist zu prüfen, ob die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen z.B. der Nachbarn der Deponie führen. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt es ab, ob ein Änderungsplanfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder ob eine Änderungsplangenehmigung ausreicht. Letzteres wäre z.B. der Fall, wenn die Betroffenen schriftlich auf Einwendungen verzichten. Einer Planrechtfertigung bedarf es im Fall der Erweiterung des Einzugsgebietes nicht.

Die **Frage der Planrechtfertigung** ist im Wesentlichen vor dem Hintergrund eines eventuell notwendigen Enteignungsverfahrens zu sehen. „Sie ist ein Grunderfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Sie ist nicht nur dann zu prüfen, wenn die Planung Dritte mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betrifft, sondern auch dann, wenn Dritte durch das Vorhaben als Eigentümer mittelbar, durch Immissionen, betroffen werden“ (OVG Münster, Urteil vom 30.04.2010, 20 D 119/07, juris-Rn. 52). Die Beurteilung der Immissionen ist dabei – unabhängig von der Prüfung der Planrechtfertigung - nach den Grundsätzen des Immissionsschutzgesetzes vorzunehmen und Grundvoraussetzung für jede Deponiezulassung nur insofern erfolgt die Beurteilung unabhängig von der Planrechtfertigung.

Bei der Prüfung der Planrechtfertigung ist zunächst zwischen Vorhaben eines örE und Vorhaben eines Privaten zu differenzieren. In BW obliegt die Entsorgung zu beseitigender (zu deponierender) Abfälle den örE. Private Betreiber kommen nur in Betracht, soweit es sich um eigene Abfälle handelt, ein Bedarf hierfür nachgewiesen werden kann und nicht die Überlassung an den örE auf Grund öffentlicher Interessen erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist für Baden-Württemberg festzuhalten, dass für Deponien privater Betreiber im Regelfall kein Raum besteht.

Für den örE ist die Frage der Planrechtfertigung von untergeordneter Bedeutung, solange hier keine eigentumsrechtlichen Probleme zu erwarten sind. Dabei kann bei der

Prüfung der Planrechtfertigung jedoch nicht allein auf lokale Gegebenheiten abgestellt werden, da Sondereinflüsse wie etwa aus landesweit bedeutsamen Großprojekten (etwa Stuttgart 21) lokal nicht planbar sind und regelmäßig keinen Eingang in die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise finden. Auch sind Planungen zur Errichtung einer Deponie bei Feststellung des Bedarfs durch derartige Großprojekte nicht mehr zeitgerecht durchführbar. **Es ist daher sachgerecht, wenn überregionale Erwägungen in die Prüfung der Planrechtfertigung mit einfließen.**

Die mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Region Stuttgart getroffene Vereinbarung, auf deren Basis landesweit die 10-jährige Entsorgungssicherheit nachgewiesen wird, dient daher dazu, Einengungen bei der Deponieplanung auf lokale Gegebenheiten zu vermeiden und in gemeinsamer Abstimmung auch überregionale Bedarfe langfristig sicher zu bewältigen. Dabei sind angesichts gewöhnlich kalkulierter Deponielaufzeiten von 30 bis 50 Jahren und bei Planungs- und Realisierungszeiträumen von mehreren Jahren Planungen zur Schaffung vernünftiger Pufferkapazitäten über eine 10-jährige Entsorgungssicherheit hinaus durchaus sinnvoll. Sie schaffen die Voraussetzung dafür, dass auch Großvorhaben mit kurzfristig großen Anfallmengen sowie unvorhersehbare Rechtsänderungen nicht zu Entsorgungsengpässen führen.

Eine Prüfung, ob es sich bei Deponieplanungen um betriebswirtschaftlich rentable Projekte handelt oder nicht, ist nicht Aufgabe der Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde. Betriebswirtschaftlich relevante Kosten entstehen zudem überwiegend erst mit dem Ausbau der Deponiefläche. Dieser kann sukzessiv nach dem tatsächlichen Bedarf erfolgen. Planung, Genehmigung und das Vorhalten der Grundstücke können dagegen kostenseitig eher als untergeordnet angesehen werden.

Für den Regierungsbezirk Tübingen stellte sich Ende 2013 die Situation bei Deponien der Klasse DK 0 wie folgt dar:

Einbauvolumen Abfallmenge in 2013 [m <sup>3</sup> ]	Ausgebautes RV [m <sup>3</sup> ]	Planfestgestelltes RV [m <sup>3</sup> ]	Restlaufzeit = RV/Einbauvolumen
1.146.599	15.343.431	28.148.228	
	13 Jahre	24 Jahre	Restlaufzeit

Die gesetzlich geforderte 10-jährige Entsorgungssicherheit ist bei dem hier gewählten Berechnungsmodus gegeben. Bis zu welchem Zeitpunkt planfestgestelltes Volumen zur Verfügung gestellt wird, liegt weitgehend im Ermessen des jeweiligen örE. Bei einem ausgebauten Deponievolumen für lediglich 13 Jahre sind Maßnahmen allerdings zeitnah in Angriff zu nehmen – dies können auch Erweiterungen oder Neuplanungen sein. Es ist daher zu begrüßen, wenn sich örE im Regierungsbezirk der Aufgabe stellen und zusätzliche Deponiekapazitäten schaffen wollen.

Der vom Regierungspräsidium aufgezeigte Vorschlag, die Planrechtfertigung mit einer Prognose zu verknüpfen, ist als geeignetes internes Planungsinstrument des örE anzusehen. Auf dieser Grundlage können die für die Zulassung erforderlichen jährlichen maximalen Ablagerungsmengen (einschl. freiwillige Annahme von Fremdanlieferungen) abgeschätzt und beantragt werden. Die damit verbundenen Umweltauswirkungen (z.B. Emissionen und Immissionen) sind auf dieser Basis zu beurteilen. Steht die Frage der enteignungsrechtlichen Vorwirkung im Raum, können für die Planrechtfertigung allerdings lediglich solche Mengen zu Grunde gelegt werden, für die der örE eine Entsorgungspflicht oder sich vertraglich zur Entsorgung verpflichtet hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der derzeitigen und künftigen Rechtslage eine Übertragung der Entsorgungspflicht auf die Gemeinden nach § 6 Abs. 2 LAbfG nicht mehr möglich ist (§ 22 KrWG). Bestandschutz genießen lediglich die bestehenden Übertragungen in ihrem ursprünglich festgelegten Umfang. Diese Übertragungen dürften sich in aller Regel auf das Gemeindegebiet beziehen und können nicht erweitert werden. Weiterhin möglich ist die Übertragung der verwaltungsmäßigen und technischen Wahrnehmung der Aufgaben an die Gemeinden im Sinne von § 6 Abs. 3 LAbfG.

gez. Eggstein